

Hinweise

zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Personen,
die im Ausland krankenversichert sind



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung –
Ausland



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
Die deutschen Zahnärzte

Stand: 01.10.2013

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Personen, die bei einem ausländischen Sozialversicherungsträger krankenversichert sind, haben in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf vertragszahnärztliche Versorgung zulasten einer von ihnen gewählten deutschen Krankenkasse. Grundlage hierfür sind zum einen Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene und zum anderen bilaterale Abkommen, die Deutschland mit anderen Staaten geschlossen hat. Die Leistungsansprüche, die aus diesen Regelungen resultieren, sind von verschiedenen Faktoren abhängig (z. B. vorübergehender Aufenthalt oder Wohnort in Deutschland).

Wir haben die komplexen Rechtsvorschriften in Form von praxisorientierten Übersichten aufbereitet, um Ihnen eine reibungslose Patientenbetreuung zu ermöglichen. Den Übersichten, die als Orientierungshilfe für Ihre tägliche Arbeit gedacht sind, können Sie entnehmen, was im Einzelnen von der Dokumentation bis zur Abrechnung zu beachten ist.

Die Übersichten finden Sie auch im Internet unter www.kzbv.de bzw. www.dvka.de ↑ Informationen für Leistungserbringer ↑ Vertragszahnärztliche Versorgung.

Sollten Sie im Einzelfall Fragen zum Leistungsumfang haben, wenden Sie sich bitte an die gewählte deutsche Krankenkasse. Für generelle Auskünfte und Anregungen stehen Ihnen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Herr Bristle, 0221 4001 - 120

Kassenzahnärztliche Vereinigungen (KZVen)

KZV Baden-Württemberg: Herr Bohlken, 0711 78 77 - 131

KZV Bayern: Herr Dr. Kidess, Frau Wegener, 089 724 01 - 331, - 332

KZV Berlin: Bundeskassenstamm, 030 890 04 - 407

KZV Brandenburg: Herr Zinnow, Frau Blaschke 0331 29 77 - 150, - 145

KZV Bremen: Frau Bürke, 0421 22007 - 50

KZV Hamburg: Frau Wisch, 040 36147 - 219

KZV Hessen: Frau Huttenhuis, 069 6607 - 353

KZV Mecklenburg-Vorpommern: Frau Mauritz, 0385 5492 - 186

KZV Niedersachsen: Frau Grotha, 0511 8405 - 206

KZV Nordrhein: Frau Vogt, Frau Titgens, 0211 9684 - 305, - 269

KZV Rheinland Pfalz: Frau Meißner, Frau Nonninger, 06131 8927 - 229, - 261

KZV Saarland: Frau Kühn, 0681 58608 - 38

KZV Sachsen: Frau Tannert, 0351 - 80 53 449

KZV Sachsen-Anhalt: Frau Mönch, Frau Paß 0391 6293 - 072, - 076

KZV Schleswig-Holstein: Frau Möller, Frau Zwick, 0431 3897 - 142, - 141

KZV Thüringen: Frau Kötschau, 0361 6767 - 332

KZV Westfalen-Lippe: Frau Müller, 0251 507 - 118

GKV-Spitzenverband, DVKA

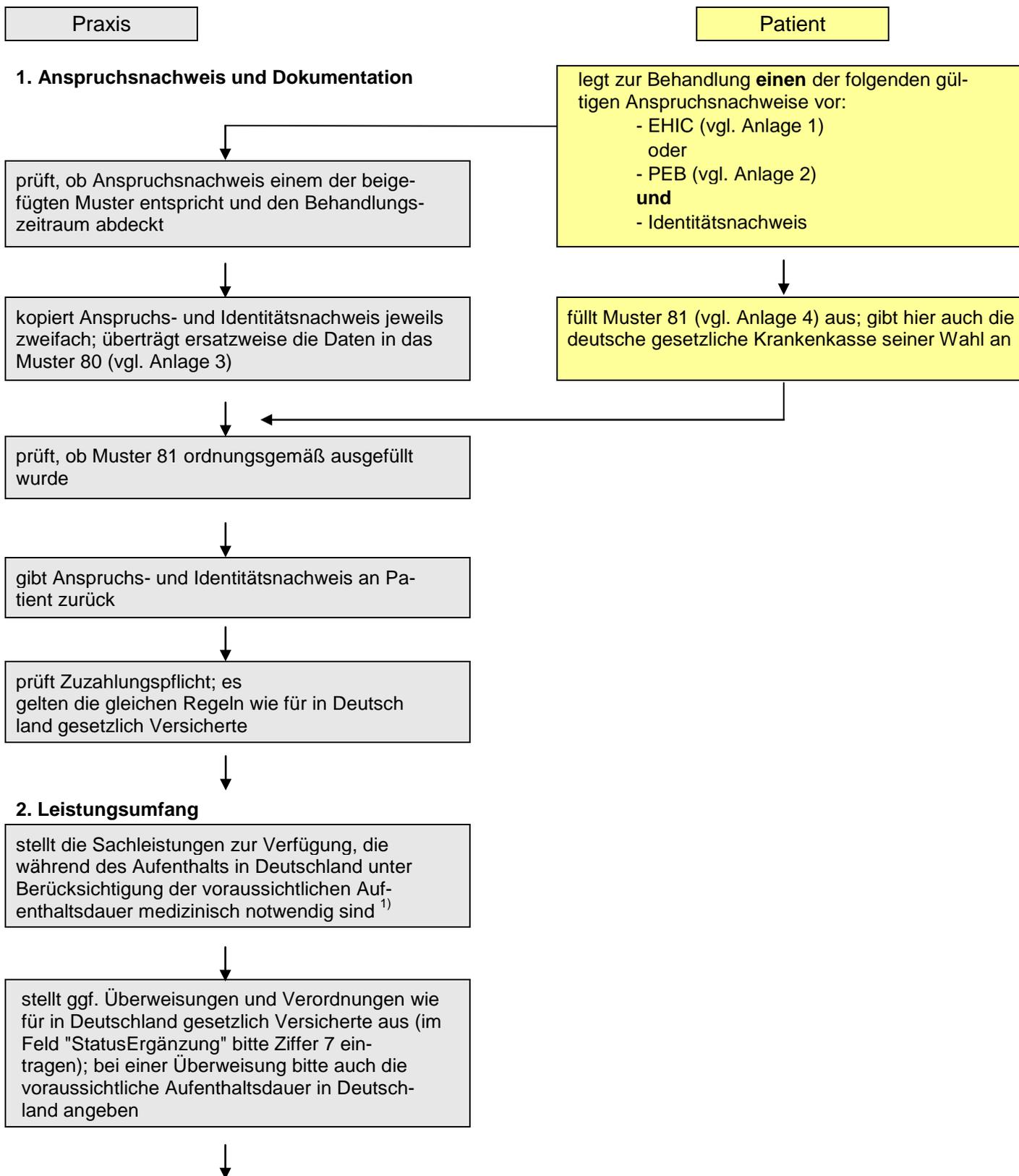
Frau Steudter, 0228 9530 - 612

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln
GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn

INHALTSVERZEICHNIS

1. Patienten, die eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder eine Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) vorlegen.....	1
Anlage 1 - Muster der EHIC.....	3
Anlage 2 - Muster der PEB.....	7
Anlage 3 - Muster 80 Ausfertigung für die Krankenkasse/den Vertragszahnarzt.....	8
Anlage 4 - Muster 81 Ausfertigung für die Krankenkasse/den Vertragszahnarzt.....	10
2. Patienten, die einen Erfassungsschein vorlegen.....	12
3. Patienten, die eine deutsche Krankenversichertenkarte mit der Ziffer "7" oder "8" im Feld "StatusErgänzung" vorlegen.....	14
4. Patienten, die keinen bzw. nicht den richtigen Anspruchsnachweis vorlegen.....	15

1. Patienten, die eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder eine Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) vorlegen



¹⁾ Eine Versorgung mit **Zahnersatz** kommt daher allenfalls in Betracht, wenn der Patient beabsichtigt, sich noch längere Zeit in Deutschland aufzuhalten. Ansonsten dürften provisorische Versorgungen als ausreichend anzusehen sein. Wünscht der Patient ausdrücklich Leistungen, die über den durch die EHIC abgedeckten Leistungsumfang hinausgehen, dokumentiert der Zahnarzt die Wahl des Patienten und rechnet die Mehrleistungen auf der Basis der GOZ bzw. GOÄ privat ab.

verordnet ggf. Krankenhausbehandlung nach den Bestimmungen der gewählten deutschen Krankenkasse



informiert den Patienten, dass Heil- und Hilfsmittel ggf. vorab von der gewählten deutschen Krankenkasse genehmigt werden müssen; dies gilt - sofern möglich - auch für Krankenhausbehandlung



stellt ggf. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wie für in Deutschland gesetzlich Versicherte aus und händigt dem Patienten Ausfertigungen zur Vorlage bei der Krankenkasse und beim Arbeitgeber aus



3. Abrechnung

schickt eine Ausfertigung der Unterlagen (Kopien des Anspruchs- und Identitätsnachweises bzw. Muster 80 **und** Muster 81) **unverzüglich** an die gewählte deutsche Krankenkasse und bewahrt die zweite Ausfertigung zwei Jahre auf



- rechnet die Kosten gesondert zulasten und zu den Bedingungen (Leistungsumfang und Punktwert) der gewählten deutschen Krankenkasse über die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung ab; die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen des Ersatzverfahrens
- trägt im Feld "StatusErgänzung" die Ziffer 7 ein

Erkennungsmerkmale der Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card, EHIC)

Alle Mitgliedstaaten verwenden ein gemeinsames Muster mit dem EU-Emblem und einer vorgegebenen Anordnung der Textfelder. Somit soll sichergestellt werden, dass die EHIC vom Gesundheitsdienstleister sofort erkennbar und ungeachtet der Sprache lesbar ist.

Nachfolgend sind die von der EU-Kommission im Beschluss S2 festgelegten Muster der EHIC abgebildet.

Muster der EHIC



- Beispiel für eine EHIC auf der Vorderseite der Karte-



- Beispiel für eine EHIC auf der Rückseite der Karte-

Bitte beachten Sie,

- dass die EHIC – abweichend vom oben abgebildeten Muster –keinen Chip und in der Regel auch keinen Magnetstreifen enthält und somit **nicht mit dem Kartenlesegerät lesbar** ist. Sie ist daher zu kopieren. Ersatzweise sind die Daten in das Muster 80 einzutragen.
- dass sich auf der Rückseite der EHIC in der Regel die nationale Krankenversicherungskarte befindet.
- dass die EHIC in der Regel in der **jeweiligen Amtssprache** ausgestellt wird.

Ansichtsmuster der in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten EHICs finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=653&langId=de> oder unter www.dvka.de ↑ Informationen für Leistungserbringer ↑ Ansichtsmuster der EHIC.

Die in Europa zur Ausstellung einer EHIC autorisierten Institutionen finden Sie im EESSI Öffentliches Verzeichnis der europäischen Institutionen der Sozialen Sicherheit unter http://ec.europa.eu/employment_social/social-security-directory/welcome.seam?langId=de oder unter www.dvka.de ↑ Master Directory.

Die EHIC enthält die Daten, die notwendig sind, um innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Sachleistungen in Anspruch zu nehmen und die dadurch entstandenen Kosten über eine gesetzliche Krankenkasse im Aufenthaltsstaat abrechnen zu können. Hierzu gehören

- der Name und Vorname der Karteninhaberin/des Karteninhabers
- das Geburtsdatum der Karteninhaberin/des Karteninhabers
- die persönliche Kennnummer der Karteninhaberin/des Karteninhabers
- eine Kennnummer der Krankenkasse
- eine Kennnummer der Karte
- die Gültigkeitsdauer der Karte (Ablaufdatum)
- Kürzel des Kartenausgabestaates (z. B. DE für Deutschland)

Besonderheiten in Bezug auf die Schweiz und die Slowakei:

- Die Versicherten der **schweizerischen** Krankenversicherungsträger erhalten – abweichend vom oben abgebildeten Muster – eine Karte, auf der das „europäische Emblem“ (Kranz aus 12 Sternen) fehlt. **Diese Karten sind in dieser Form gültig.**

Muster



- Vorderseite -



- Rückseite -

- Die Versicherten der **slowakischen** Krankenversicherungsträger *Dovera zdravotna poistovna, a.s.* und *Union zdravotná poisťovňa, a.s.* erhalten eine Karte, auf der das Ablaufdatum 31.12.9999 bzw. 31.12.2999 angegeben ist. **Diese Karten sind unbefristet gültig.**

Muster



- Europaweit sind verschiedene Karten im Umlauf, die der EHIC zum Teil sehr ähnlich sehen, die aber nicht zur Inanspruchnahme von zahnärztlicher Behandlung im Rahmen der EG-Verordnungen berechtigten. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.dvka.de ↑ Informationen für Leistungserbringer ↑ Vertragszahnärztliche Versorgung ↑ Ausländische Krankenversicherungskarten, die keine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) darstellen

**PROVISORISCHE ERSATZBESCHEINIGUNG
FÜR DIE
EUROPÄISCHE KRANKENVERSICHERUNGSKARTE**

*gemäß Anhang 2 des Beschlusses S2
betreffend die technischen Merkmale der Europäischen Krankenversicherungskarte*

Ausgabemitgliedstaat

1. 2.

Angaben zum Karteninhaber

3. Name:
4. Vornamen:
5. Geburtsdatum:
6. Persönliche Kennnummer:

Angaben zum zuständigen Träger

7. Kennnummer des Trägers:

Muster

Angaben zur Karte

8. Kennnummer der Karte:
9. Ablaufdatum:

Gültigkeitsdauer der Bescheinigung

a) Von: /
b) bis: /

Ausgabedatum der Bescheinigung

c)

Stempel des Trägers und Unterschrift

d)

Hinweise und Informationen

Alle Bestimmungen, die für die sichtbaren Daten auf der europäischen Karte gelten und sich auf die Datenfelder „Bezeichnung“, „Werte“, „Länge“ sowie „Hinweis“ beziehen, gelten auch für die Bescheinigung.

Erklärung**81**

der im EU- bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Patienten,
die eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine Ersatzbescheinigung
vorlegen

Deutsch Datum
Ich bestätige, dass ich beabsichtige, mich bis zum
in Deutschland aufzuhalten und nicht zum Zweck der Behandlung eingereist bin.

Englisch Date
I confirm that I intend to stay in Germany until
and did not enter the country for the purpose of treatment.

Französisch Date
Je confirme avoir l'intention de séjourner en Allemagne jusqu'au
et de ne pas m'y être rendu(e) dans le but d'y recevoir des soins.

Spanisch Fecha
Confirmo que tengo la intención de permanecer en Alemania hasta el
y que la entrada a este país no tenía la finalidad de someterme al tratamiento en cuestión.

Italienisch Data
Confermo di avere intenzione di trattenermi in Germania fino al
e di non essermici recato per sottopormi a trattamento.

Griechisch Ημερομηνία
Βεβαιώνω ότι έχω σκοπό να παραμείνω μέχρι τις
στη Γερμανία, και ότι δεν έχω ταξιδέψει με σκοπό τη Θεραπευτική μου αγωγή.

Polnisch Data
Potwierdzam, że zamierzam przebywać w Niemczech do dnia
i nie przyjechałem(am) do Niemiec w celu poddania się leczeniu.

Tschechisch Datum
Potvrzují, že se hodlám zdržovat až do
v Německu a že jsem nepřicestoval/a za účelem ošetření.

Name, Vorname des Versicherten _____ Gewählte aushelfende deutsche Krankenkasse _____

Anschrift des Versicherten im Heimatstaat _____ Ausstellungsdatum

Freigabe 05.05.2008 _____ Unterschrift des Patienten _____

Ausfertigung für die Krankenkasse

Muster 81a (7.2008)

Verbindliches Muster

Erklärung**81**

**der im EU- bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Patienten,
die eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine Ersatzbescheinigung
vorlegen**

Deutsch

Datum

Ich bestätige, dass ich beabsichtige, mich bis zum
in Deutschland aufzuhalten und nicht zum Zweck der Behandlung eingereist bin.

Englisch

Date

I confirm that I intend to stay in Germany until
and did not enter the country for the purpose of treatment.

Französisch

Date

Je confirme avoir l'intention de séjourner en Allemagne jusqu'au
et de ne pas m'y être rendu(e) dans le but d'y recevoir des soins.

Spanisch

Fecha

Confirmando que tengo la intención de permanecer en Alemania hasta el
y que la entrada a este país no tenía la finalidad de someterme al tratamiento en cuestión.

Italienisch

Data

Confermo di avere intenzione di trattenermi in Germania fino al
e di non essermici recato per sottopormi a trattamento.

Griechisch

Ημερομηνία

Βεβαιώνω ότι έχω σκοπό να παραμείνω μέχρι τις
στη Γερμανία, και ότι δεν έχω ταξιδέψει με σκοπό τη Θεραπευτική μου αγωγή.

Polnisch

Data

Potwierdzam, że zamierzam przebywać w Niemczech do dnia
i nie przyjechałem(am) do Niemiec w celu poddania się leczeniu.

Tschechisch

Datum

Potvrzuji, že se hodlám zdržovat až do
v Německu a že jsem nepřicestoval/a za účelem ošetření.

Name, Vorname des Versicherten

Gewählte aushelfende deutsche Krankenkasse

Anschrift des Versicherten im Heimatstaat

Ausstellungsdatum

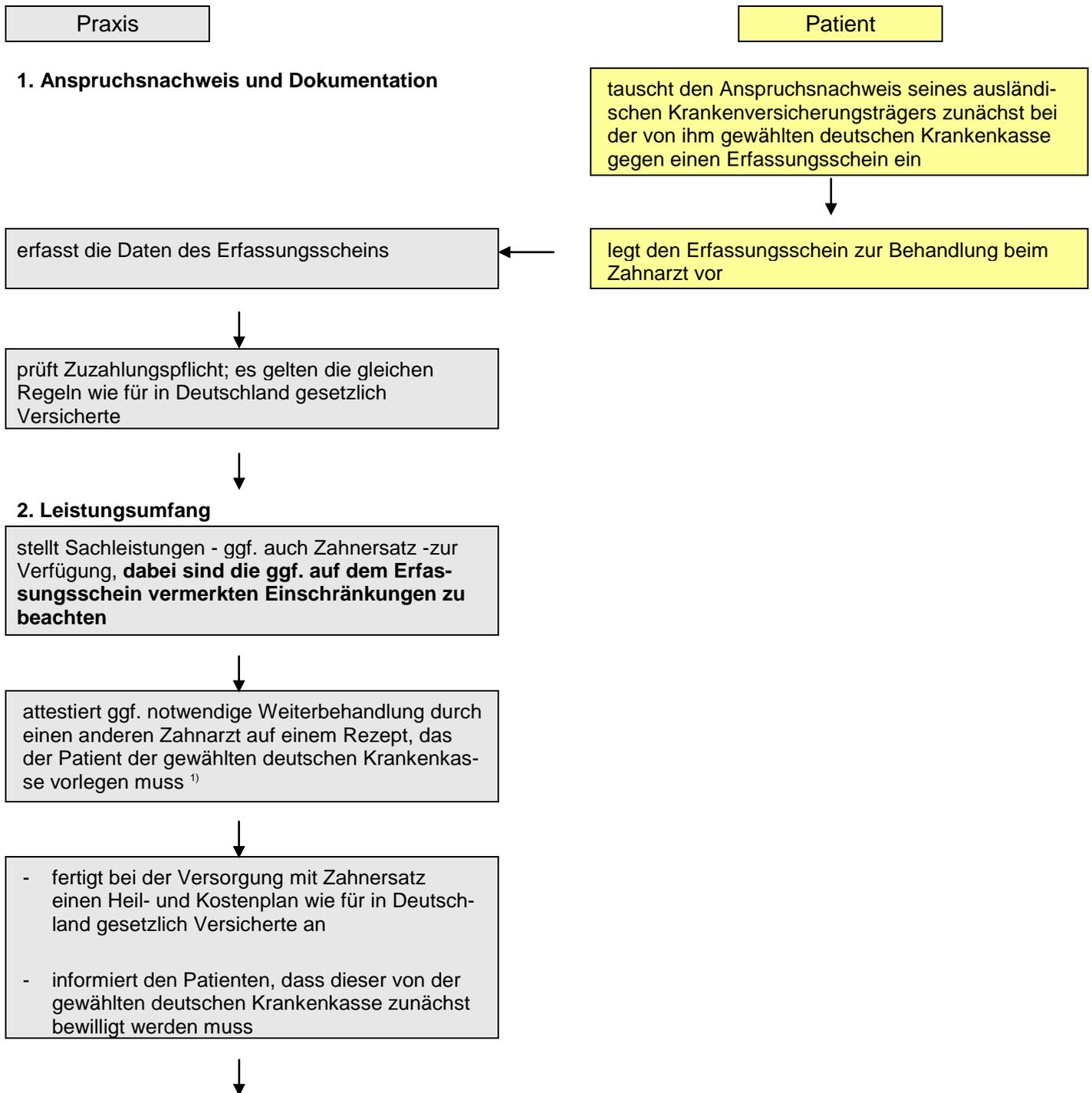
Freigabe 05.05.2008

Unterschrift des Patienten

Ausfertigung für den Vertragsarzt

Muster 81b (7.2008)

2. Patienten, die einen Erfassungsschein vorlegen



¹⁾ Die Krankenkasse prüft, ob der Behandlungsanspruch des Patienten eine Weiterbehandlung durch einen weiteren Zahnarzt umfasst und stellt ggf. einen weiteren Erfassungsschein aus.

trägt bei Arznei-, Heil- und Hilfsmittelverordnung die Ziffer 7 im Feld "StatusErgänzung" ein



verordnet ggf. Krankenhausbehandlung nach den Bestimmungen der gewählten deutschen Krankenkasse unter Berücksichtigung möglicher Einschränkungen auf dem Erfassungsschein (auf der Verordnung bitte Ziffer 7 im Feld "StatusErgänzung" eintragen)



informiert den Patienten, dass Heil- und Hilfsmittel ggf. vorab von der gewählten deutschen Krankenkasse genehmigt werden müssen; dies gilt - sofern möglich - auch für Krankenhausbehandlung



stellt ggf. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wie für in Deutschland gesetzlich Versicherte aus und leitet diese unverzüglich an die deutsche Krankenkasse weiter (Umwandlung in Arbeitsunfähigkeitsmitteilung für ausländischen zuständigen Träger durch deutsche Krankenkassen)²⁾

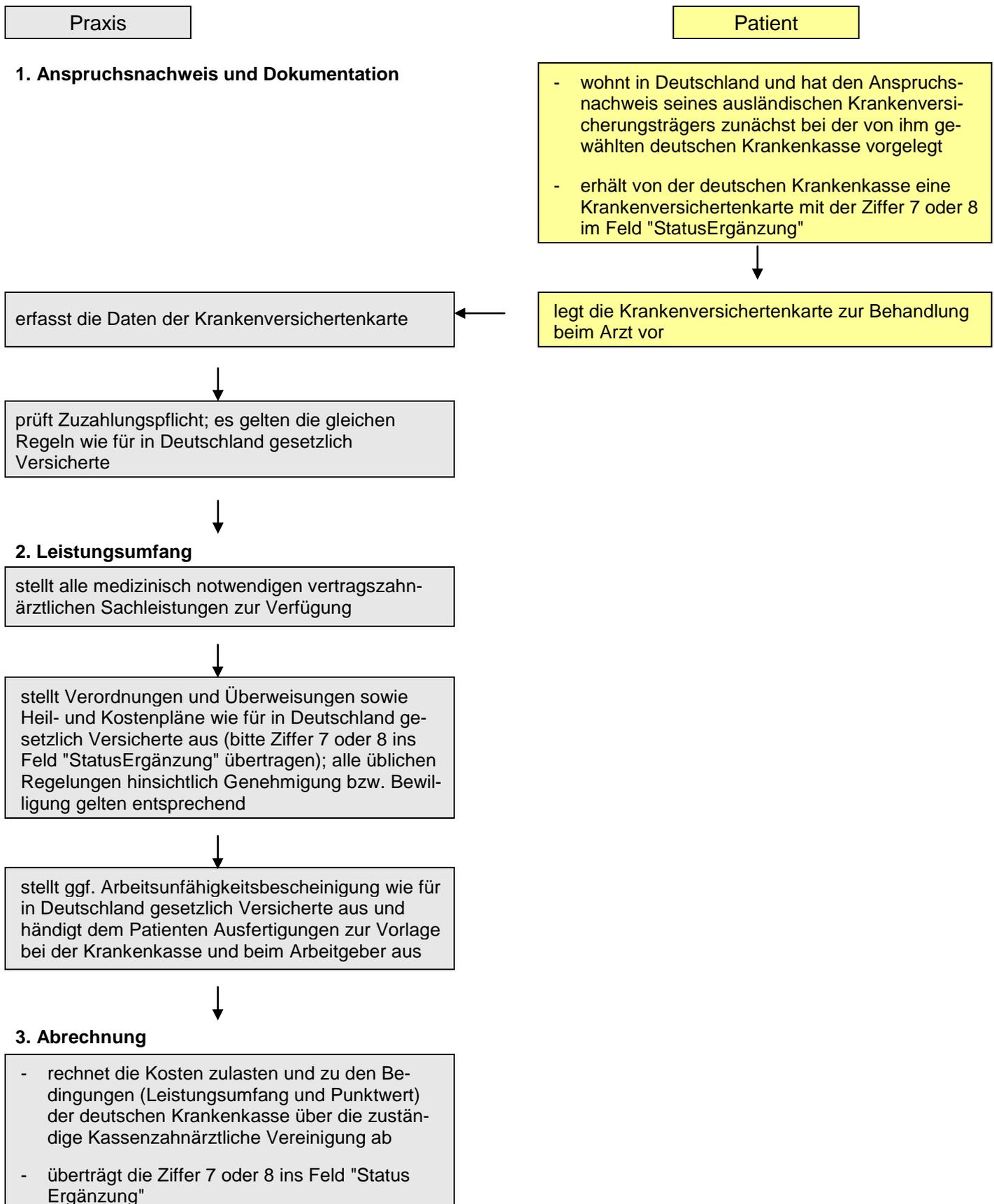


3. Abrechnung

erstellt nach Abschluss der Behandlung (spätestens am Ende des Quartals) eine Abrechnung nach den Regelungen des Ersatzverfahrens und reicht diese gesondert bei der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung ein

²⁾ Den Patienten aus einem EU-Mitgliedstaat, die sich mit Genehmigung ihrer ausländischen Krankenkasse zur Behandlung in Deutschland aufhalten, werden die Ausfertigungen zur Vorlage bei der Krankenkasse und beim Arbeitgeber ausgehändigt.

3. Patienten, die eine deutsche Krankenversichertenkarte mit der Ziffer 7 oder 8 im Feld "StatusErgänzung" vorlegen



4. Patienten, die keinen bzw. nicht den richtigen Anspruchsnachweis vorlegen

Praxis

Patient

informiert den Patienten,

- dass das Zahnarzthonorar auf Basis der GOZ zunächst privat zu bezahlen ist und auch Arznei-, Heil- und Hilfsmittel nur auf Privat-rezept verordnet werden können
- dass sich der Patient an seinen zuständigen Krankenversicherungsträger im Heimatstaat oder eine gesetzliche deutsche Krankenkasse seiner Wahl wenden kann, um ggf. einen Anspruchsnachweis (PEB, Erfassungsschein, Krankenversichertenkarte) zu erhalten, sodass ihm bei Vorlage dieses Anspruchsnachweises innerhalb von 10 Tagen das Honorar erstattet werden kann

Ausnahme: Anspruchsnachweise aus Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, der Türkei oder Tunesien können den Hinweis enthalten, dass der Zahnarzt in **dringenden** Fällen bereit sein wird, den Anspruchsnachweis entgegenzunehmen und sich den Erfassungsschein bei der vom Patienten zu wählenden deutschen Krankenkasse selbst (z. B. telefonisch) zu besorgen. Hier entfällt die Honorarzählung durch den Patienten genauso als ob ein Erfassungsschein vorgelegt würde. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Patient nur zur Behandlung in Deutschland aufhält bzw. die zu behandelnde Krankheit bereits vor dem Aufenthalt in Deutschland bestanden hat.

kommt aus einem EU-/EWR-¹⁾ oder Abkommensstaat²⁾ oder der Schweiz

und

legt zur Behandlung

- **keine** Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB)
- **keinen** Erfassungsschein
- **keine** Krankenversichertenkarte

oder

legt zur Behandlung

nur einen anderen Anspruchsnachweis seines ausländischen Krankenversicherungsträgers vor

informiert den Patienten, dass das Arzthonorar auf Basis der GOZ privat zu bezahlen ist und auch Arznei-, Heil-, und Hilfsmittel nur auf Privat-rezept verordnet werden können

kommt nicht aus einem EU-/EWR-¹⁾ oder Abkommensstaat²⁾ oder der Schweiz

und

legt zur Behandlung **keinen** Anspruchsnachweis vor

¹⁾ EU-/EWR-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (nur griechischer Teil)

²⁾ Abkommensstaaten: Bosnien und Herzegowina, , Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien